

**Antrag
des Freistaates Bayern**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung
– Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG)**

Punkt 25 der 756. Sitzung des Bundesrates am 10. November 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) AföRG

In § 23 Abs. 4 Nr. 1 BAföG werden ersetzt

- die Zahl 275 durch die Zahl 340 und
- die Zahl 200 durch die Zahl 295.

Begründung:

Die Anrechnung von Waisenrenten und Waisengeldern, die den Verlust der Unterhaltsleistungen eines oder beider Elternteile ausgleichen sollen, auf das Einkommen des Auszubildenden ist häufig Gegenstand von Eingaben und Beschwerden, da die Familien, bei denen sich der Bezug von Waisenrenten oder Waisengeldern bedarfsmindernd auswirkt, in der Regel zu den sozial Schwächeren gehören. In vielen Fällen liegt das Einkommen des überlebenden Elternteils - trotz des Bezugs von Witwenrente - unter den Freibeträgen.

Das AföRG bringt u.a. Verbesserungen hinsichtlich der Anrechnung des Elterneinkommens. Im Regelfall werden größere Teile des elterlichen Einkommens anrechnungsfrei gestellt und von den Eltern damit ein geringerer Unterhaltsbeitrag gefordert. Da es sich bei den Waisenbezügen um Unterhaltersatzleistungen handelt und von dem Elternteil - würde er

noch leben - ein wesentlich geringerer Unterhaltsbeitrag erwartet würde, was zwangsläufig höhere Förderungsleistungen zur Folge hätte, muss auch der Freibetrag, der den Verlust dieser Unterhaltsleistungen ausgleichen soll, entsprechend höher ausfallen. Aus diesem Grund sollten die Waisenfreibeträge überdurchschnittlich, und nicht nur - wie im Entwurf vorgesehen - um lediglich rund 6 %, erhöht werden.